

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 6. Dezember 2023

1400. Änderung der Verordnung über tierische Nebenprodukte und Erlass einer neuen Verordnung des EDI über die Verwertung von tierischen Nebenprodukten für Futtermittel und als Dünger (Vernehmlassung)

A. Ausgangslage

Mit Schreiben vom 11. September 2023 eröffnete das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) eine Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über tierische Nebenprodukte (VTNP, SR 916.441.22) und zu einer neuen Verordnung des EDI über die Verwertung von tierischen Nebenprodukten für Futtermittel und als Dünger (VVTNP).

Mit der vorgeschlagenen Änderung der VTNP wird gestützt auf neue wissenschaftliche Erkenntnisse die Verwertung tierischer Proteine für die Fütterung von anderen Nutztieren als Wiederkäuern unter Berücksichtigung adäquater Sicherheitsmassnahmen liberalisiert. Die neue VVTNP ergänzt die Sicherheitsmassnahmen aus der VTNP mit weiteren Anforderungen. Damit erfolgt auch eine Angleichung der schweizerischen Gesetzgebung an die geänderten Bestimmungen des EU-Rechts.

B. Inhalt der Vorlage

Zur Bekämpfung der Bovinen spongiformen Enzephalopathie (BSE) wurden in der Schweiz und der EU ab 1990 umfassende Verbote erlassen, tierische Proteine an Nutztiere zu verfüttern. BSE ist die übertragbare, chronisch-degenerative Krankheit des Zentralnervensystems des Rindes mit jahrelanger Inkubationszeit und immer tödlichem Ausgang. Im Verlauf der erfolgreichen Tilgung der Seuche wurden die Möglichkeiten der Wiederverwertung, jeweils gestützt auf wissenschaftliche Grundlagen mit Folgeabschätzungen, sukzessive ausgedehnt.

In einem nächsten Schritt sollen verarbeitete Proteine von Schweinen für die Fütterung von Geflügel zugelassen werden, und auch verarbeitete Proteine von Geflügel für Schweine. Verarbeitetes Protein von Insekten soll neu auch an Schweine und Geflügel verfüttert werden dürfen.

Damit die vorgesehenen Wiederverwertungen unter keinen Umständen eine neue BSE-Krise hervorrufen, werden Anforderungen an die zweckgebundene «kanalisierte Verwertung» aufgenommen. Sie sollen sicherstellen, dass die jeweilige Zieltierart nur Futtermittel erhält, die aus-

schliesslich für sie zugelassene «sortenreine» verarbeitete tierische Proteine enthalten. Lebensmittel-, Verarbeitungs-, Futtermittel- und Lagerbetriebe, die verarbeitete tierische Proteine für die Nutztierfütterung gewinnen, verarbeiten, verwenden und lagern, sollen deshalb für die «kanalisierte Verwertung» von der zuständigen kantonalen Behörde oder der Futtermittelkontrollbehörde registriert oder bewilligt werden. Diese EU-äquivalenten Registrierungen und Bewilligungen sind u. a. eine Voraussetzung dafür, dass tierische Nebenprodukte auch in «kanalisierte Verwertungsketten» exportiert werden können, wie das bereits seit einigen Jahren unter den bisher geltenden Wiederverwertungsmöglichkeiten für die Verfütterung von tierischen Proteinen gemacht wird. In der neuen VVTNP werden die erforderlichen strikten Rahmenbedingungen geschaffen, um eine Gefährdung für die Gesundheit von Mensch und Tier auszuschliessen.

Zum Nachweis von tierischen Proteinen von Tierarten, die für die Verfütterung an bestimmte Tierarten verboten sind, wird ein nationales Referenzlabor bezeichnet.

Für die Herstellung von Dünger dürfen u. a. bestimmte tierische Nebenprodukte verwendet werden, die auch künftig nicht verfüttert werden dürfen. Sichernde Auflagen sollen das Risiko minimieren, dass solche Dünger von Tieren aufgenommen werden.

Schliesslich sollen Regelungen zur Kremation von Tieren sowie zur Verfütterung von kleinen Futtertieren aufgenommen werden.

C. Haltung des Kantons Zürich

Die geplanten Änderungen der VTNP und der Erlass der neuen VVTNP sind grundsätzlich zu unterstützen. Mit der vorgeschlagenen Wiederverwertung von tierischen Proteinen können Kreisläufe im Ernährungssystem geschlossen und die Ressourceneffizienz gesteigert werden. Zudem werden die Möglichkeiten für eine optimale Proteinversorgung von Schweinen und Geflügel verbessert. Damit können die vorgeschlagenen Änderungen einen Beitrag zu einer grösseren Nachhaltigkeit des Ernährungssystems leisten. Einige der vorgeschlagenen Änderungen geben aber Anlass zu Bemerkungen.

Mit der vorgeschlagenen Einführung der zeitlich getrennten Nutzung derselben Räumlichkeiten, Produktionswege und Transportbehältnisse bei Sammlung, Transport und Verarbeitung unterschiedlicher tierischer Proteine besteht ein grosses Risiko für Kreuzkontaminationen (Art. 32b VTNP). Auch wenn zur Verhinderung der Kreuzkontamination eine Reinigung nach dem dokumentierten Verfahren vorgesehen ist, soll diese

vorwiegend im Rahmen von Selbstkontrollen erfolgen. Daher scheint es fraglich, ob die Reinigung nach dem dokumentierten Verfahren geeignet ist, das Risiko einer Kreuzkontamination zu minimieren. Einzig eine konsequente Trennung der Lagerungs-, Transport- und Produktionswege hinsichtlich Verwendung unterschiedlicher tierischer Proteine im Sinne der kanalisierten Verwertung schafft die grösstmögliche Sicherheit für Mensch und Tier.

Vor diesem Hintergrund wird beantragt, dass zur Verhinderung der Kreuzkontamination der gänzliche Ausschluss der zeitlich getrennten Nutzung derselben Räumlichkeiten, Produktionswege und Transportbehältnisse bei Sammlung, Transport und Verarbeitung unterschiedlicher tierischer Proteine vertieft geprüft wird und die gewonnenen Erkenntnisse in beide Verordnungen Eingang finden.

Gemäss dem erläuternden Bericht sei davon auszugehen, dass den Kantonen durch die neu eingeführte Melde-, Registrierungs- und Bewilligungspflicht bei kanalisierter Verwertung ein gewisser Mehraufwand entstehe. Prognosen über den erwarteten Mehraufwand seien schwierig. Er sei jedoch gerechtfertigt, da die vorgeschlagenen Änderungen der Harmonisierung mit den Vorschriften der EU dienen würden bzw. erforderlich seien, um den ungehinderten Handel mit der EU weiterhin gewährleisten zu können. Gestützt auf die Vernehmlassungsunterlagen können die erwarteten Mehrkosten für die Kantone nicht abgeschätzt werden. Entsprechend ist auch keine Aussage zum Kosten-Nutzen-Verhältnis der vorgeschlagenen Neuerungen möglich. Unabhängig davon sollten die vorgeschlagenen Neuerungen haushaltsneutral für die Kantone umgesetzt werden.

Vor diesem Hintergrund wird beantragt, dass die erwarteten Mehrkosten für die Kantone dargelegt und beziffert sowie die vorgeschlagenen Neuerungen haushaltsneutral für die Kantone umgesetzt werden.

Auf Antrag der Gesundheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Schreiben an das Eidgenössische Departement des Innern, 3003 Bern (Zustellung auch per E-Mail als PDF und Word-Version einschliesslich Antwortformular an vernehmlassungen@blv.admin.ch):

Mit Schreiben vom 11. September 2023 haben Sie das Vernehmlassungsverfahren zur Änderung der Verordnung über tierische Nebenprodukte (VTNP, SR 916.441.22) und zum Erlass einer neuen Verordnung des EDI über die Verwertung von tierischen Nebenprodukten für Futtermittel und als Dünger (VVTNP) eröffnet. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns wie folgt:

Die geplanten Änderungen der VTNP und der Erlass der VVTNP sind grundsätzlich zu unterstützen. Mit der vorgeschlagenen Wiederverwertung von tierischen Proteinen können Kreisläufe im Ernährungssystem geschlossen und die Ressourceneffizienz gesteigert werden. Zudem werden die Möglichkeiten für eine optimale Proteinversorgung von Schweinen und Geflügel verbessert. Damit können die vorgeschlagenen Änderungen einen Beitrag zu einer grösseren Nachhaltigkeit des Ernährungssystems leisten. Einige der vorgeschlagenen Änderungen geben aber Anlass zu Bemerkungen.

Mit der vorgeschlagenen Einführung der zeitlich getrennten Nutzung derselben Räumlichkeiten, Produktionswege und Transportbehältnisse bei Sammlung, Transport und Verarbeitung unterschiedlicher tierischer Proteine besteht ein grosses Risiko für Kreuzkontaminationen (Art. 32b VTNP). Auch wenn zur Verhinderung der Kreuzkontamination eine Reinigung nach dem dokumentierten Verfahren vorgesehen ist, soll diese vorwiegend im Rahmen von Selbstkontrollen erfolgen. Daher scheint es fraglich, ob die Reinigung nach dem dokumentierten Verfahren geeignet ist, das Risiko einer Kreuzkontamination zu minimieren. Einzig eine konsequente Trennung der Lagerungs-, Transport- und Produktionswege hinsichtlich Verwendung unterschiedlicher tierischer Proteine im Sinne der kanalisierten Verwertung schafft die grösstmögliche Sicherheit für Mensch und Tier.

Vor diesem Hintergrund beantragen wir, dass zur Verhinderung der Kreuzkontamination der gänzliche Ausschluss der zeitlich getrennten Nutzung derselben Räumlichkeiten, Produktionswege und Transportbehältnisse bei Sammlung, Transport und Verarbeitung unterschiedlicher tierischer Proteine vertieft geprüft wird und die gewonnenen Erkenntnisse in beide Verordnungen Eingang finden.

Gemäss dem erläuternden Bericht sei davon auszugehen, dass den Kantonen durch die neu eingeführte Melde-, Registrierungs- und Bewilligungspflicht bei kanalisierter Verwertung ein gewisser Mehraufwand entstehe. Prognosen über den erwarteten Mehraufwand seien schwierig. Er sei jedoch gerechtfertigt, da die vorgeschlagenen Änderungen der Harmonisierung mit den Vorschriften der EU dienen würden bzw. erforderlich seien, um den ungehinderten Handel mit der EU weiterhin gewährleisten zu können. Gestützt auf die Vernehmlassungsunterlagen können die erwarteten Mehrkosten für die Kantone nicht abgeschätzt werden. Entsprechend ist auch keine Aussage zum Kosten-Nutzen-Verhältnis der vorgeschlagenen Neuerungen möglich. Unabhängig davon sollten die vorgeschlagenen Neuerungen haushaltsneutral für die Kantone umgesetzt werden.

Vor diesem Hintergrund beantragen wir, dass die erwarteten Mehrkosten für die Kantone dargelegt und beziffert sowie die vorgeschlagenen Neuerungen haushaltsneutral für die Kantone umgesetzt werden.

Für weitergehende Bemerkungen verweisen wir auf das beiliegende Antwortformular zur Vernehmlassung.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Regierungsrates sowie an die Gesundheitsdirektion.



Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli